

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2166/18

Titel

Antrag aus der öffentlichen Sitzung HAS vom 16.10.2018 - TOP 7.1. Einwohnerantrag nach § 16 ThürKO i. V. m. §§ 1 ff. ThürEBBG - Historisches Gartenhaus - Entscheidung über die Zulässigkeit (§ 7 Abs. 3 ThürEBBG) (Drucksache 1857/18)

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Das Ergebnis der Prüfung durch die Verwaltung ergab **189** gültige Unterschriften.

Dies ergibt sich wie folgt:

In § 6 Abs. 4 Satz 2 ThürEBBG ist geregelt, dass auf der Unterschriftsliste Vor- und Familienname, Geburtsdatum, bei mehreren Wohnungen die Anschrift der Hauptwohnung des Unterzeichners sowie das Datum der Unterschrift handschriftlich und deutlich lesbar einzutragen sind. Nach der Unterschriftsleistung dürfen von Dritten keine handschriftlichen Eintragungen mehr vorgenommen werden.

§ 6 Abs. 5 Satz 4 ThürEBBG bestimmt, dass die Eintragung auch gültig ist, wenn trotz einer nach Absatz 4 Satz 2 fehlenden Angabe die Identität des Unterschriftsleistenden eindeutig feststellbar ist.

§ 6 Abs. 5 Satz 4 ThürEBBG stellt darauf ab, dass, auch ohne die notwendigen Angaben, die Identität des Unterzeichnenden zur Feststellung seiner Unterschriftsberechtigung zweifelsfrei möglich ist.

Bei der nach § 6 Abs. 4 Satz 2 ThürEBBG notwendigen Angabe des Datums der Unterschrift handelt es sich hingegen nicht um ein Identitätsmerkmal, so dass auf § 6 Abs. 5 Satz 4 ThürEBBG nicht zurückgegriffen werden kann.

Die Eintragung des Datums der Unterschrift ist zur Feststellung der Stimmberechtigung des Einwohners notwendig.

Nachträgliche Angaben sind diesbezüglich unzulässig.

Anlagen

i.V. Kühnert

17.10.2018

Unterschrift Amtsleiter

Datum